



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Elmar Hayn, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Haushaltsplan 2022;

**hier: Subventionierung für kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs (FSW) streichen und einsparen
(Kap. 13 10 Tit. 883 08)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2022 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 13 10 wird die Verpflichtungsermächtigung 2022 im Tit. 883 08 (Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden für den kommunalen Straßenbau nach dem BayGVFG) um 240.000,0 Tsd. Euro auf 180.000,0 Tsd. Euro gekürzt.

Im Haushaltsvermerk werden die Sätze „Der kreuzungsfreie Ausbau des Frankenschnellwegs soll mit 240 Mio. € gefördert werden. Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung dient in dieser Höhe der Bewilligung des Förderantrags der Stadt Nürnberg.“ gestrichen.

Begründung:

Über die Hälfte des Topfes für „Zuweisungen an Landkreise und Gemeinden für den kommunalen Straßenbau nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG)“ über Jahre hinweg an eine einzige Gemeinde in Bayern zu vergeben ist nicht im Sinn einer verantwortlichen Landespolitik, die sich um gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen bzw. Bürgern sorgt. Zumal die erhebliche Neuverschuldung des Freistaates Bayern in den Jahren 2020 und 2021 (höchster Zuwachs der Pro-Kopf-Verschuldung aller Bundesländer) eine umsichtige Haushaltsführung und -planung zur Folge haben muss. Für eine Subventionierung wie diese gibt es keinen Spielraum.

Die vorgesehene Subventionierung für einen kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg verstößt gegen Abschnitt 1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK Anl. 3 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO): „Zuwendungen zu Investitionen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuwendungsempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.“ Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Nürnberg ist ausgereizt. Für das Haushaltsjahr 2022 werden zusätzliche 170 Mio. Euro Neuschulden aufgenommen (nach 200 Mio. Euro Neuschulden im Jahr 2021); der Gesamt-schuldenstand beläuft sich damit auf 1.830 Mio. Euro plus 380 Mio. Euro Schulden der

städtischen Eigenbetriebe bei einem Jahreshaushalt 2022 von 2.170 Mio. Euro. Die Kosten für das Bauvorhaben kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs werden von der Stadt Nürnberg z. Zt. mit 660 Mio. Euro und ein möglicher Baubeginn für das Jahr 2025 mit einer geplanten Bauzeit von zehn Jahren angegeben. Also dem Jahr, in dem spätestens die Verschuldung der Stadt Nürnberg höher sein wird als ein Jahreshaushalt.

Der Ministerrat hat 2012 eine rechtsunverbindliche Beteiligung von „bis zu 395 Mio. Euro an den Kosten“ beschlossen (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Anfrage zum Plenum am 21.10.2020 der Abgeordneten Verena Osgyan). Die vorgesehene Subventionierung mittels Tit. 883 08 bleibt dahinter zurück. Welche Kosten die Stadt Nürnberg tragen muss, wissen die Verantwortlichen selbst nicht. Selbst unter der Annahme einer wie auch immer gearteten Übernahme eines Teils der Kosten durch den Freistaat Bayern muss die Stadt Nürnberg einen dreistelligen Millionenbetrag für dieses Projekt bezahlen. Das übersteigt die Grenzen ihrer dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der noch anstehenden Pflichtaufgaben zweifellos. Daraus folgt, dass Satz 2 des Absatzes 1.2 der VKK zwingend anzuwenden ist: Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

Ein Förderantrag der Stadt Nürnberg existiert nicht.